Region der Zukunft
Landkreis Darmstadt-Dieburg

Verwaltungsvorlage

Vorlage-Nr.:	**0538-2016/DaDi** (Referenz-Vorlage: 0027-2006/DaDi)
Aktenzeichen:	012-006
Fachbereich:	102 - Büro des Landrates, Verwaltungsleitung
Beteiligungen:	*101 - Büro der Kreistagsvorsitzenden* *230 - Finanz- und Rechnungswesen* *240.1 - Kommunalaufsicht*
Produkt:	**1.01.01.01 Verwaltungsführung und -steuerung**

Beschlusslauf:

Nr.	*Gremium*	*Status*	*Zuständigkeit*
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger**

Beschlussvorschlag:

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger wird in nachstehender Fassung beschlossen:

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger

Der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat in seiner Sitzung am xx.xx.2017 auf Grund des § 5 Absatz 1 Hessische Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), in Verbindung mit § 27 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

In § 4 Absatz 2 wird am Ende angefügt:

„h) die Mitglieder der Vorjury gemäß § 4 Absatz 1 der Satzung über die Verleihung des Georg-Christoph-Lichtenberg-Preises des Landkreises Darmstadt-Dieburg eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro für ihre erfolgte Tätigkeit als Mitglied der Vorjury.“

Artikel 2

1. In § 4 Absatz 1 wird Buchstabe c) neu gefasst:

„c) in Höhe von 750,00 Euro ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, denen nach dem 1.1.2017 ein eigenes Dezernat übertragen wird.“

2. In § 4 Absatz 1 wird Buchstabe d) neu gefasst:
   „d) in Höhe von 2.000,00 Euro ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, denen am 31.12.2016 ein eigenes Dezernat übertragen war.“

Artikel 3

1. In § 4 Absatz 1 wird Buchstabe c) neu gefasst:
   „c) in Höhe von 750,00 Euro ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, denen ein eigenes Dezernat übertragen ist.“
2. § 4 Absatz 1 Buchstabe d) wird gestrichen.

Artikel 4

1. Artikel 1 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.
2. Artikel 2 dieser Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
3. Artikel 3 dieser Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Begründung:

Es wird vorgeschlagen, die bis zur Änderung am 30.09.2013 geltende Regelung in § 4 Absatz 1 Buchstabe c) zur Entschädigung von ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten, denen ein eigenes Dezernat übertragen ist, wiederherzustellen und in der Folge dann Buchstabe d) zu streichen.

Aktuell trifft die Regelung in Buchstabe d) noch auf ein Mitglied des Kreisausschusses zu, das voraussichtlich noch längstens bis zum 31.12.2017 die Dezernatsverantwortung für eine Eigengesellschaft des Landkreises wahrnimmt.
Weiterhin ist vorgesehen und auch bereits bekannt, dass nach Ende des Schulhalbjahres 2016/2017 einem anderen Mitglied des Kreisausschusses ein Dezernat übertragen werden soll und hierfür eine Aufwandsentschädigung nach § 4 Absatz 1 Buchstabe c) in der Fassung vor der Änderung am 30.09.2013 angemessen ist und gewährt werden soll (750 Euro/Monat).

Zur Gestaltung der Übergangsphase bedarf es daher der in Artikel 2 und 3 vorgeschlagenen Änderungen zum Zeitpunkt nach der Bekanntmachung und sodann zum 01.01.2018.

Weiter beruft der Kreisausschuss Personen als Vorjury für die Verleihung des Georg-Christoph-Lichtenberg-Preises. Diese Fachexperten sind damit betraut, die für den Preis eingereichten Werke zu sichten und für die Jury eine Vorauswahl in Frage kommender Preisträger zu treffen.
Zur verbindlichen Klärung aufgetretener Rechtsunsicherheiten wird vorgeschlagen, die seitherige Praxis der Gewährung einer Aufwandspauschale in Höhe von 150,00 Euro durch eindeutige Regelung als ehrenamtliche Tätigkeit klarzustellen und damit auch den versicherungsrechtlichen Status der Mitglieder der Vorjury zu definieren, die auf Berufung des Kreisausschusses für den Landkreis tätig werden.
Die rückwirkende Änderung schafft Rechtsklarheit für die im Jahr 2015 und 2016 tätigen Mitglieder, die aus prozessualen Gründen bereits wie ehrenamtliche Tätige behandelt wurden und verursacht keine zusätzlichen Kosten.